

## EINE MASSIV-DECKE EIGEN- UND NEUARTIGER GESTALTUNG

von Oberregierungs- und -baurat Dr. Ing. Herbst, Berlin.

Der Reichswettbewerb für Wohnhausdecken am Ende des Jahres 1930, der auch die mannigfache Kombination von Stahl, Holz, Schwer- und Leichtbeton, Ziegel- und Eisenbeton usw. aufdeckte, legt Zeugnis ab von dieser Bewegung, die nach neuzeitlichen Baumethoden, nach Herabsetzung toter Massen im Bauwerk und der Kosten, nach Erfüllung aller hygienischen Anforderungen fast zewaltsam drängt. Viele Deckenbauarten werden vorgeschlagen, wenige sind berufen, der Bauwirtschaft wirklich zu dienen. Eine Holzbalkendecke wird oft billiger sein als eine Massivdecke; aber schon aus rein organischen und bautechnischen Rücksichten läßt sich nach neuzeitlicher Auffassung das Tragwerk aus Holz mit dem Massivwerk des Hausaufbaues nicht vereinigen. Allen Ansprüchen bei den genannten Bauten genügt eine Massivdecke, wenn man sie als tragischer, versteifend, dauerhaft, leicht, niedrig, gut belegbar und putzfähig, schall- und wärmeisolierend, wasserdicht und fußwarm, risse- und rostfrei, wie feuer-, fäulnis-

Das Wesentliche und Neuartige ist die Verwendung von Stahlträgern aus Bandeisen sowie von Rippenstreckmetall als Abdeckung und Putztraggelechte.

Die Decke in abgeschlossener und tragischerer Bauform wird aus den in Abständen von 40 bis 80 cm verlegten, durch Drahtverrödlung gegeneinander schon bei der Montage versteiften Leichtträger-Doppelprofilen von 80 bis 180 mm Höhe und 2 bis 3 mm Stärke, aus der oberen 5 bis 6 cm starken, steifen und leichten (Holzdielen oder Linooleum tragenden) Magerbetonlage (1:10) über und in dem Rippenstreckmetall, ferner aus der 2,0 bis 1,5 cm starken unteren Putzschicht an angehängtem Rippenstreckmetall gebildet. Letztere besteht aus einem mit Gips und geringem Haarsatz vermischtem Weißkalkmörtel.

Diese Decke kann nach einer für den praktischen Gebrauch zugelassenen Tabelle zur Aufnahme der Nutzlasten von 200 kg/qm bis

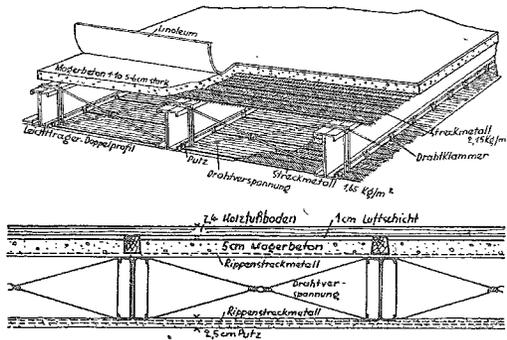


Abb. 1.

feuchtigkeits-, schwitzwasser- und ungeziefericher ansprechen kann, wenn sie ferner, was sehr wichtig ist, recht billig, einfach, schnell und trocken einzubauen ist.

Eine Massivdecke, die nach bisherigen Erfahrungen und nach meiner Auffassung diesen vielseitigen Ansprüchen wohl genügen dürfte, ist die neuerdings von der **Bandeisenverwertung GmbH** in **Düsseldorf** herausgebrachte und nach umfangreichen Versuchen und Untersuchungen im August 1930 amtlich zugelassene **Leichtträgerdecke** eigen- und neuartiger Konstruktion. Diese verdient wegen ihrer Eigenart und Vorzüge, wegen ihrer von den bisher bekannten Deckenkonstruktionen abweichenden, bemerkenswerten Gestaltung m. E. das Interesse der Bauwelt.

Die Gesamt- und Einzelanordnung wie die Herstellungsweise der neuen Decke, die in Amerika schon viel gebraucht, in kurzer Zeit auch in Deutschland schon eine erfolgreiche Ausführung und Anerkennung fand, ist in den Abbildungen 1-5 dargestellt.

500 kg/qm bis zu Stützweiten zwischen 2 und 7,50 m bei einer Größtöhe des Tragwerkes von etwa 26 cm gespannt und fast für alle Bauten verwendet werden. Das geringe Eigengewicht der fertigen Leichtträgerdecke schwankt zwischen 160 und 180 kg/qm. Sie kann, je nach Benutzungsart, mit Parkett-, Steinholz-, Terrazzo-, Kork-Böden, mit Steinzeugplatten, Fliesen usw., ferner mit Linooleum und Holzdielen belegt, als anpassungsfähige Trägerdecke an die Konstruktionen von Massiv-, Eisenbeton- und Stahlskelettbauten sicher und leicht angeschlossen werden. Die an die Kante der Träger mit Drahtklammern straff eingespannten 1,65 kg/qm bis 2,15 kg/qm schweren Rippenstreckmetallplatten versteifen oben und unten neben der Drahtverrödlung und der massiven Betonplatte die ganze Decke nach allen Richtungen, so daß ein allseitig steifes Gefüge entsteht, in dessen Innenraum auch wärmeisolierende Luftmassen und Rohrleitungen Aufnahme finden, und zwar letztere ohne die so oft bei Massivdecken nötig werdenden Stemmarbeiten.

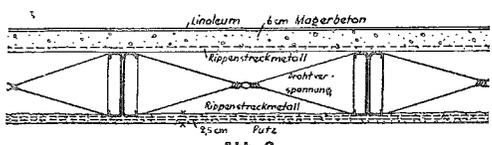
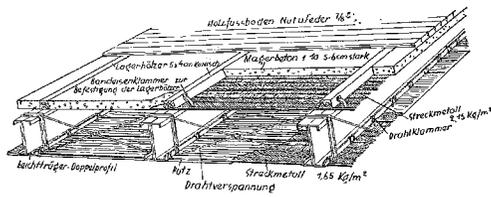


Abb. 2.

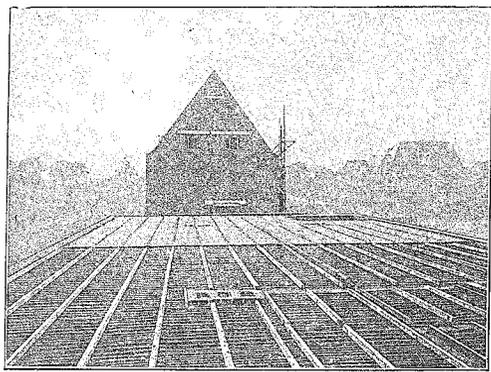


Abb. 3.

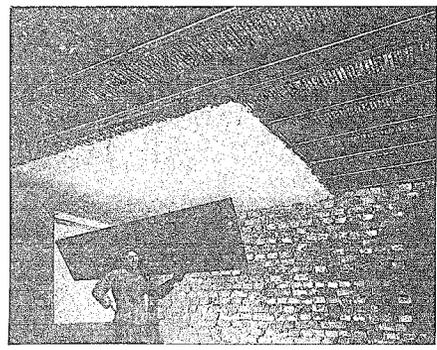


Abb. 4.

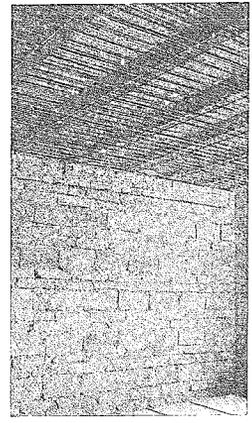


Abb. 5.

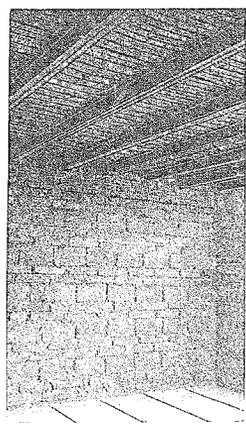


Abb. 5.

**Massiv-Decke eigen- und neuartiger Gestaltung**

von Oberregierungs- und -baurat Dr. Ing. Herbst, Berlin.

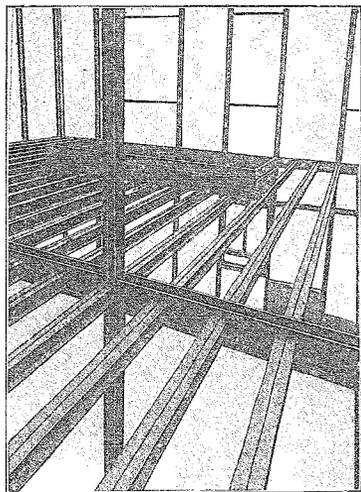


Abb. 6.

Die Stahlträger, deren Abmessungen und statischen Werte in einer Tabelle geordnet sind, sind leicht in Gewicht, Bewegung und Verlegung, weisen eine für Verlegen und Anbringen von Belag wichtige, große Flanschbreite sowie Vertikal- und Horizontalsteifigkeit auf und gestatten vermöge der Umkantungen leichte Verbindungsmöglichkeiten.

Die Leichtträger werden durch kalte Formung aus warmgewalztem Bandblech hergestellt, zur Sicherung gegen Rostgefahr in eine Schutzmasse getaucht und durch elektrische Punktschweißung zu biegefesten Doppelprofilen verbunden. Der Vorzug dieser Leichtträger liegt vor allem in dem auf das ganze Gebäude sich günstig auswirkenden Leichtgewicht, in dem lohnersparenden, einfachen Arbeitsgang, in der damit verbundenen, den Fertigbauteilen so eigenen Trocken- und Montagebauweise, ferner in der genannten auch die Durchbiegung einschränkenden Eigensteifigkeit, in der Materialausnutzung und Konstruktionsvereinfachung.

Diese Leichtprofile können übrigens auch als tragendes Eisenskelett in Verbindung mit geeigneten Füllbaustoffen bei leichten Wohn- und Geschäftsbauten bis zu drei Stockwerken, ferner bei Aufstockungen verwendet werden, und zwar in der Form von Stützen, Trägern, Schwellen, Riegeln, ferner von verbleteten, verschraubten bzw. verschweißten Rahmen in immer wiederkehrenden Abmessungen. (Abb. 6 und 7.)

Das andere wesentliche Bauelement ist das Rippenstreckmetall. Es wird aus kaltgewalztem, verbletem warmgewalztem Bandblech mit Kupferzusatz (Patina-Stahl) durch Hochdrücken der Rippen, Einschneiden der Gräten und Strecken hergestellt, und auch in eine Rostschutzmasse getaucht. Es läßt sich leicht schneiden, biegen und verarbeiten; es ist bei seiner Eigensteifigkeit ein guter Putzträger und ein belastungsfähiges Deckenmaterial, das sich ohne Montiereneinlagen bis 1,20 m Freiwelle sehr straff spannen läßt. Bei ordnungsmäßigem Verlegen bietet es Rissefreiheit und Feuer-

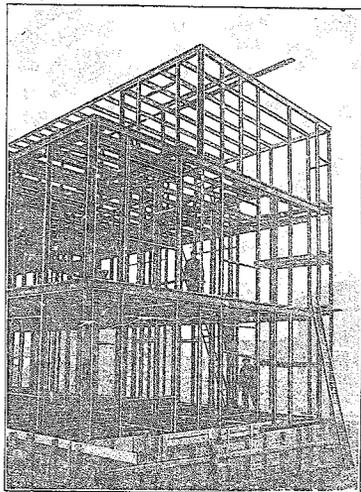
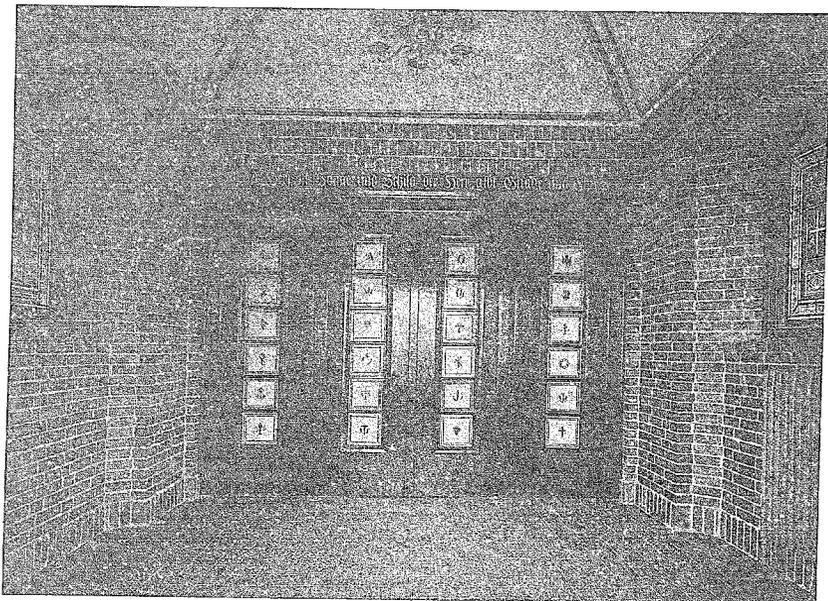


Abb. 7.

beständigkeit des Putzes; in Verbindung mit der in dasselbe ein-dringenden Magerbetonauflage läßt es sich bis 1 m frei als tragfähige, zugleich versteifende Platte über die Träger spannen, ohne die übliche Einschalung und Eisenarmierung.

Die beiden charakteristischen Hauptkonstruktionsteile geben der Decke, vor allem für den Siedlungs- und Wohnungsbau, eine erhöhte Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; sie ist nicht teurer als andere Massivdecken und besser als eine Holzhalkendecke, ferner trotz hoher Tragfähigkeit im allgemeinen leichter als viele Massivdecken (Eisenbeton-, Stempelen-, Hohlkörper-, Betondecken usw.) wohl auch als solche Decken mit Bims-Gipsplatten zwischen Trägern usw., denen eine innere Verbundwirkung in gewissem Sinne fehlt und die einer ungleichmäßigen Belastung weniger gut gewachsen sind. Jedem Konstrukteur ist ja bekannt, welche günstige Wirkung das geringe Eigengewicht solcher Decken auf alle Konstruktionen des Baues — Säulen, Stützen, Unterzüge, Träger, Fundamente usw. — und auch im Interesse eines Nutzlastgewinnes — auszuüben vermag.

Recht beachtenswerte, hoch einzuschätzende Eigenschaften der Leichtträgerdecke sind die Verwendung des rissverhütenden, verstoßenden Rippenstreckmetalls, der Widerstand der Decke gegen Feuertwirkung, ferner die klare, starrsch einwandfreie, konstruktions-sichere Gliederung, die feste Auflagerung (schon während des Bauvorganges) und die allseitige Steifigkeit, das geringe Eigengewicht von ca. 160 bis 180 kg/qm (bis 5 m Spannweite, 350 bis 500 kg/qm Nutzlast je nach Abstand und Stärke der Träger), schließlich die sehr einfache, arbeitsichere Herstellung der ganzen Decke im Montagevorgang, wobei wie bei allen Fertigkonstruktionen die oft zeitraubende, störende, raumbesprechende Schalung nebst Stützung fortfällt, und bei der nach Trägerverlegung alsbald eine trittsichere, vertrauenswürdige Plattform für die Weiterarbeit sowie für die etwaige Geräte- und Baustofflagerung geschaffen ist.



Bildbericht. St. Georgskirche in Frankfurt a. O.

Verblendung: Jaankinker.

## ALLE SCHMIERGELDERGESCHÄFTE SIND NICHTIG.

### EINE WEITTRAGENDE ENTSCHEIDUNG DES REICHSGERICHTS.

In den meisten Fällen wird das Schmiergelder-Unwesen lediglich unter dem Gesichtspunkt der strafrechtlichen Verfolgung behandelt. Daß damit das Problem noch nicht abgetan ist, lehrt eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Juni ds. Js. (abgedruckt in der RGZ. Bd. 136 S. 344).

Ein Unternehmer hatte Heizungsanlagen ausgeführt und eine Rechnung von rund 9000 RM. eingeklagt. Der Beklagte machte den Einwand, der Verkäufer hätte sich die Bestellung durch Zusage von Schmiergeldern an den Bruder des Käufers verschafft. An diesen Schmiergeldern hat sich dann der Architekt, der den Auftrag für den Käufer erteilte, beteiligt. Das Kammergericht legte diesen Einwand dahin aus, daß durch die Schmiergelder eine Uebertreibung eingetreten ist. Es wollte aber eine solche Argumentation nicht gelten lassen und verurteilte den Beklagten zur Zahlung.

Das Reichsgericht hat mit der oben erwähnten Entscheidung die Verurteilung aufgehoben. Es bringt zum Ausdruck, daß im Falle der Gewährung von Schmiergeldern der Besteller die Ungültigkeit des gesamten Auftrages geltend machen könne und nicht darauf angewiesen ist, sich mit einer etwaigen Preisermäßigung zu begnügen, weil er überteuert worden sei. Vereinbarungen, die Angestellte bzw. Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter einer Partei im Einverständnis mit dem Vertragsgegner zum eigenen Vorteil hinter dem Rücken des Geschäftsherrn und zu dessen Schaden treffen, sind nicht nur selbst nichtig, d. h. es könne kein Anspruch auf Auszahlung der Schmiergelder erhoben werden, vielmehr machten sie auch das Hauptgeschäft — als sittenwidrig erwirkt — nichtig. Das Sittenwidrige liegt nach Auffassung des obersten deutschen Gerichtes darin, daß sich der Angestellte in der ihm

möglichen Einwirkung auf den Vertragsabschluß oder der Bevollmächtigte in seiner Entscheidung durch die Zuwendung der Gegenseite gegen den Willen und zum Schaden des Geschäftsherrn beeinflussen lasse, während dafür nach dem Vertrauensverhältnis ausschließlich dessen Vorteil bestimmend sein darf. Der eigensichtige Vertrauensmißbrauch auf der einen, seine Ausnutzung zum Nachteil des Vertragsgegners auf der anderen Seite begründeten die Nichtigkeit.

Von besonderer Bedeutung ist die Beweisführung, die das Reichsgericht für den angezogenen Fall vorschreibt. Es heißt darüber im Urteil u. a.: Ist nachgewiesen, daß Zuwendungen an Angestellte gemacht worden sind, so braucht der Geschäftsherr nicht etwa seine Benachteiligung zu beweisen, vielmehr liegt dem Vertragsgegner der Nachweis ob, seine Schmiergelder oder sonstigen Zuwendungen an Angestellte oder Vertreter der Gegenseite seien ohne eine dem Geschäftsherrn nachteilige Einwirkung auf den Vertrag gehoben. Es genügt auch nicht, daß in einem solchen Fall derjenige, der die Schmiergelder gewährt hat, die Angemessenheit der vereinbarten Preise nachweist. Er muß vielmehr den Beweis führen, daß nach den besonderen Umständen des Falles auch ohne das Schmierden der Vertragsabschluß überhaupt und unter denselben Bedingungen zustande gekommen sein würde. Ferner muß derjenige, der solche Gelder gegeben hat, den Beweis liefern, daß die Beträge ausnahmsweise mit Wissen und Willen des Dienstherrn gegeben wurden und zwar muß die bestimmte Kenntnis von den Zuwendungen im Einzelfall dargelegt werden. Unter gewissen Umständen könne allerdings die Feststellung genügen, daß der Dienstherr mit einem Schmierer seiner Vertreter oder Angestellten rechnete und zutreffenden Falles damit einverstanden war.

## HOLZSCHILDER IM FREIEN.

(Nachdruck verboten.)

Aus alter Gewohnheit verwendet man für Holzschilder im Freien das harzreiche Kiefern- (Föhren-) Holz, da man den Schildern aus diesem harzreichen Holz die größte Haltbarkeit zuspricht. Wohl ist das Kiefernholz haltbarer, als die harzarmen Holzarten, wie Fichte, Tanne, Pappel usw., aber der Harzgehalt zerstört den Anstrich und die Malerei sehr schnell, weil das Harz durch Wärme an die Oberfläche tritt und die Farbe abtötet, so daß Anstrich und Malerei, besonders wenn das Schild einen sonnigen Platz hat,

sehr bald erneuert werden muß. Will man ein Holzschild schaffen, das lange vorhält, dann darf man nur harzarme, besser noch harzfreie Hölzer verwenden, welche mit dem Farbanstrich eine feste Verbindung eingehen. Nicht der Harzgehalt des Holzes macht das Holzschild im Freien haltbar, sondern die gute Verbindung des Grundanstriches mit der Holzfaser. Je nach der Bindung des Grundanstriches mit der Holzfaser richtet sich die Haltbarkeit des Holzschildes.

## IST DAS FLACHE DACH BEIM SIEDLUNGSBAU WIRTSCHAFTLICH?

Nachdruck verboten.

Verfolgt man die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungsbaues, so wird man bei den meisten von den Zeitschriften veröffentlichten Entwürfen, wie auch bei den meisten Entwürfen der vielen Wettbewerbe das „flache Dach“ als vorherrschend finden.

Betrachtet man nun diese Erscheinung vom Standpunkte des Baufachmannes, wie auch des erfahrenden Siedlers, dann muß man diese Erscheinung tief bedauern.

Wohl verringert das flache Dach die Baukosten beim Bau des Hauses, aber diese geringe einmalige Ersparnis macht das Siedlerhaus noch lange nicht wirtschaftlich. Nicht die Bauzeit und die Bausumme ist für die Wirtschaftlichkeit des Siedlerhauses maßgebend, sondern die Ausnutzung des Hauses, während der Benutzung durch den Siedler und durch die möglichst geringen Unterhaltungskosten.

Der Siedler muß, wenn er die Siedlung für sich und seine Familie voll ausnutzen will, auf Vorrat schaffen.

Er braucht Lagerräume für die Erzeugnisse des Gartens und der Kleintierzucht, er braucht also Boden- und Kellerräume, in welchen er die erzeugten Lebens- und Futtermittel bis zum Verbrauch lagern kann.

Das flache Dach schließt die Bodenlagerräume aus, da das Siedlerhaus mit flachem Dach keinen Bodenraum für Heu, Stroh, getrocknete Früchte usw. enthält. Der Siedler ist durch diesen Mangel gezwungen, um Heu, Stroh usw. sicher unterzubringen, also zu lagern, sich neben dem Siedlerhaus einen weiteren Schuppen als Lagerraum zu bauen. Dieser Bau aber kostet den Siedler wieder Geld und zwar viel, viel mehr als beim Bau des flachen Daches gespart wurde.

Der Schuppen aber hat noch den Nachteil, daß er vom Haus entfernt liegt, also im Winter bei frischem Schneefall schwer erreichbar ist, also für den Siedler weiter ein Verlust an kostbarer Zeit und Arbeitskraft.

Das flache Dach kühlt aber das ganze Haus im Winter schneller aus als das hohe Dach mit den vollgelagerten Bodenräumen, und wenn das flache Dach mit Dachpappe abgedeckt wurde, wird es schneller reparaturbedürftig, als ein steiles Dach.

Die Pappendeckung wird sehr bald, besonders an heißen Sommertagen, „weilig“. Tritt Regen ein, dann sammelt sich beim flachen Dach in den Wellen das Regenwasser. Das angesammelte Regenwasser aber wird sehr bald von der Sonne erwärmt und wird so der Dachabdeckung sehr gefährlich.

Bei hohen schrägen Dächern aber, bilden die Wellen der Pappauflage keinen besonderen Nachteil, denn das Wasser kann hier schnell und restlos ablaufen. Genau so verhält es sich im Winter mit dem Schnee. Wohl verhindert die hohe Schneeschicht die Abkühlung der darunter befindlichen Zimmerdecke, ist aber der Dachpappe sehr gefährlich.

Auch hier ist das hohe schräge Dach vorteilhafter, denn hier kann sich der Schnee nicht halten und die vollgelagerten Bodenräume bilden einen sichereren Wärmeschutz als der Schnee, welcher immer unbestimmt, also nicht immer sicher ist — und die sehr kalten Tage ohne Schnee sind aber immer sehr gefährlich.

Beim hohen Dach werden immer die hohen Kosten ins Treffen

geführt. Wohl ist dieses richtig, aber es ist doch gar nicht nötig, kostspielige Dachkonstruktionen zu wählen. Das Holz ist ein Baustoff, welcher uns gestattet, auch billig, also wirtschaftlich zu bauen, besonders jetzt, wo wir den so guten Kalleim haben, mit welchem wir auch die Dachsparren in jeder gewünschten Form, ohne Gefahr für das Haus und für den Siedler verleimen können. Betrachten wir einmal unsere heutigen Abbildungen, dann wird man sehr leicht feststellen, daß man auch billige Dachkonstruktionen schaffen kann und zwar Dachkonstruktionen, welche bis zu 50% Holz- und Arbeitszeiterparnis und die volle Ausnutzung des ganzen Dachraumes gestatten.

Die abgebildeten Dachsparren sind mit Kalleim aus schwachen Brettern in Bogen verleimt, sind also haltbarer und widerstandsfähiger als aus vollen Holz geschnittene Balken und Sparren.

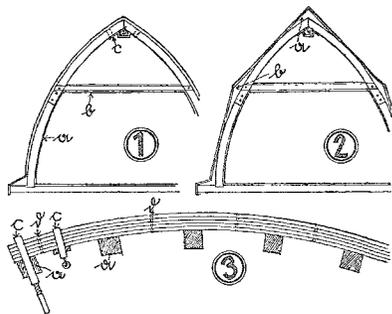


Abbildung 1 zeigt die Form einer einfachen Dachkonstruktion, ohne Säulen, ohne Streben usw., also eine Dachkonstruktion bei welcher der ganze Dachraum voll ausgenutzt werden kann. Ja, man kann, wenn man die Dachsparren bei a verschaltd und an den Zangen die Decke b anbringt, den unteren Dachraum voll als Wohnraum ausnützen. Die obere Verbindung der gebogenen Dachsparren erfolgt durch die Eisenverbindung c.

Abbildung 2 zeigt das gleiche Dach, außen durch Ausschüblänge als Mansardendach ausgebildet.

Abbildung 3 zeigt die einfachste Vorrichtung, mit welcher einfache Sparren gebogen werden können. Die Pfähle a werden fest in den Erdboden gerammt und an diese die mit Kalleim bestrichenen 10 bis 20 mm starken Bretter b gelegt, gebogen und mit den Schraubzwingen c festgeschraubt. Je nach Höhe der Pfähle a kann man 4 bis 6 Bogensparren in einem Arbeitsgang verteilen. Die Zwingen c müssen an alle Pfähle a und nach Bedarf auch in den Zwischenräumen zwischen den Pfählen a angeschraubt werden. Je kleiner der Radius der Biegung ist, desto schwächer müssen die zum Verleimen verwendeten Bretter sein. Kurze Fezungen sind über kräftige Holz- und Eisenmodelle zu biegen. Die verleimten Bogensparren werden, noch während sie eingespannt sind,

an den Enden mit kräftigen Hartholzdübeln d. verbohrt. Diese Verbohrungen sind sehr wichtig, da diese zur Sicherung der Spannung dienen.

Die Zangen, Zwischenschwände usw. können durch Verschraubungen und leichten Ausparatungen leicht, sicher und fest eingebaut werden und bietet der Einbau, auch wenn er später nach Fernstellung erfolgt, keinerlei Schwierigkeiten.

Diese sehr einfache Konstruktion der Bogensparren erspart nicht nur viel Holz und viel Arbeitslohn, sondern gestattet auch die volle Ausnutzung des gesamten inneren Dachraumes. Durch die Verleimung mit einem guten wasserfest trocknenden Kalkleim, eignen sich die Bogensparren auch ganz besonders zur ausgiebigen Anwendung im landwirtschaftlichen Bauwesen, im Werkstatt- und Atelierbau, im Turmbau usw.

## Kurze Nachrichten aus dem Baugewerbe.

**Die Bauhaus-Fabrik.** Dieser Tage ist die endgültige Entscheidung über die Zukunft des Bauhauses, das bekanntlich von Dessau nach Berlin verlegt werden soll, gefallen. Der Leiter des Institutes, Professor Mies van der Rohe, hat in Berlin-Schlitz zwei Fabrikgebäude, die den Zwecken des Institutes einigermaßen entsprechen, gemietet, um hier die neuen Werkstätten einzurichten. Der Unterricht soll bereits Ende ds. Mts. wieder aufgenommen werden. Nun braucht nur noch das laufende Band eingerichtet zu werden, an dem die „Künstler“ ausgebildet werden.

**Transaktion** wenn man Geschäfte, die durch alle möglichen Gefahren und vielleicht auch krummen Wege einen hohen Gewinn abwerfen. Nachfolgend bringen wir eine Notiz aus der Zeitschrift „Bauen, Siedeln, Wohnen“, dem Organ der Deutschen Bauhütten-Obergesellschaften: „Die deutschen Zementwerke verkaufen auf dem holländischen Markt ihren Zement zu einem Drittel der in Deutschland geltenden Preise. Da die niederländische Zementindustrie mit diesen Preisen in keinen Wettbewerb treten kann, führt sie den aus Deutschland eingeführten Zement wieder nach Deutschland aus und verkauft ihn dort billiger als die deutschen Erzeugerfirmen, die ihn vorher nach Holland ausführten. Eine recht eigenartige Wirtschaftsbeziehung.“

**Ein neues Syndikat.** Im Zeitalter der Rationalisierung, wo rücksichtslos kleinere Betriebe überannt und von Trusten zu einzelnen Unternehmern Stückhaltelager gezahlt werden, während Millionen von Arbeitern durch die noch tätige Bevölkerung kümmerlich erhalten werden, ist es kaum noch etwas Auffälliges, wenn sich nun auch ein paar Großfirmen des Baugewerbes zusammenschließen. So haben alle Truste angefangen, bevor sie zur Alleinherkunft über Produktion und Preis gelangten. — Nach einer französischen Meldung, die von beteiligter deutscher Seite bestätigt wird, haben sich die Julius Burger Tiefbau AG. und die Philipp Hozmann AG. mit führenden französischen und englischen Bau- und Lieferfirmen unter der Bezeichnung Syndicat Européen d'entreprises zu einer Studiengesellschaft zusammengeschlossen. Gesellschaftszweck sind Untersuchungen und gemeinsame Behandlung von Ausschreibungen öffentlicher Arbeiten, die in allen Ländern, außer in Deutschland, Großbritannien und Frankreich, vorgenommen werden. Das Kapital der Studiengesellschaft ist vorläufig auf 1 Mill. Fr. festgesetzt worden, das in Aktien à 10000 Franc geteilt ist. Es soll später auf 2 Mill. Fr. erhöht werden. Wie steht es hier mit dem Devisengesetz? Die Steffiner Bauhütte hatte doch auch einen Zusammenschluß mit einer französischen Firma eingeleitet, und bei dieser Gelegenheit war sie mit der Devisen-Fahndungsstelle in Konflikt geraten! —

**15000 Neubauwohnungen kommen unter den Hammer.** Die katastrophalen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt haben eine Reihe von Berliner gemeinnützigen Gesellschaften und eine Anzahl von privaten Bauunternehmen in eine geradezu verzweifelte Lage gebracht. In der Umgebung Berlins stehen im Augenblick etwa 15000 Neubauwohnungen leer, die alle mit einem erheblichen Aufwand an Kosten erbaut wurden. Sie sind auch in absehbarer Zeit nicht vermietbar, nicht nur wegen der immens hohen Mietzinsen, die zu bezahlen wären, sondern auch wegen der Abneigung vieler Interessenten, Neubauwohnungen überhaupt zu mieten. Die Wände in den meisten Neubauwohnungen sind sehr dünn, die Zimmer sind klein, die Fahrt zur Stadt kostet Geld. . . Außerdem aber haben alle Mieter, die mehr als 55 Mark für eine Wohnung anlegen können, Wohnungen durch das Wohnungsamt erhalten, so daß einfach kein Bedarf an Wohnungen mehr besteht, die über 55 Mark im Monat. Da aber die Neubauten sich amortisieren müssen, liegen die Mietpreise weit über diesem Niveau. Die billigsten Neubauwohnungen kosten je Zimmer 25—30 Mark,

so daß dieser Preis in keinem Verhältnis zu den Preisen der Altbauwohnungen steht. So stehen denn die Wohnungen, die wohnungslose Menschen annehmen sollten, selbst leer und verlassen da, unvermietbare Objekte fälscher Spekulation. Den Besitzern der Bauten ist es vielfach nicht möglich, die notwendigen Abzahlungen und Steuern zu leisten, so daß die Gerichtsvollzieher Arbeit bekommen werden. Und so wird Berlin bald das Schauspiel erleben, daß Tausende von Neubauten unter den Hammer kommen werden.

**Die Zuidersee-Schleusen in Gefahr.** Da man sich in Deutschland auch mehrfach mit Projekten zur Gewinnung von Meereshoden befaßt, werden die Erfahrungen, die man mit der trockengelegten Zuidersee macht, interessieren und für weitere ähnliche Projekte sehr lehrreich sein. Eine unangenehme Entdeckung hat die Leitung der Zuidersee-Werke machen müssen. Bei den im Zuidersee-Abschlußdeich befindlichen Abwässerungsschleusen sind plötzlich starke Auswaschungen des Meerbodens in Erscheinung getreten, die vor den Schleusen mehr als 10 Meter hohe Auswühlungen des Meerbodens verursacht haben. Zurückzuführen ist dies auf die starke Strömung, die vor den Schleusen bei der Auswässerung des überschüssigen Ysselmerwassers zur Nordsee hin hervorgerufen wird. Diese Auswaschungen drohten sich zu einer Unterspülung der Fundamente der Schleusenwerke auszuwaschen. Glücklicherweise hat man diese Gefahr noch so rechtzeitig erkennen können, daß man ihr noch vorbeugen konnte. Zur Zeit sind alle Anstrengungen darauf gerichtet, die entstandenen Auswühlungen unschädlich zu machen. Hierbei bedient man sich namentlich einer Anzahl Taucher, die große Zinkstücke auf dem Meereshoden anbringen. Eine Gefahr für die Zuidersee-Werke besteht nach Mitteilung der technischen Leitung nicht mehr. Es schweben ferner Erwägungen darüber, ob man in Zukunft möglich noch ein drittes Schleusenwerk zu Auswässerungszwecken in den Abschlußdeich einbauen soll. Die Entscheidung hierüber dürfte aber noch einige Zeit auf sich warten lassen, da man naturgemäß erst feststellen will, ob die jetzt im Gange befindlichen Arbeiten bereits als ausreichend betrachtet werden können, um jegliche künftige Gefährdung der Werke des Abschlußdeiches unmöglich zu machen.

**Unerreichtes Mittel.** Unter dieser Überschrift bringt die „Bauwelt“ folgende Nachricht: „Das Arbeitsgericht in Frankfurt a. M. hat in einem Beleidigungsprozeß für den Bezirf der Ohrfeige folgende Begriffsbestimmung gefunden: „Die Ohrfeige ist seit Jahrhunderten eine volkstümliche Vergeltungsmaßnahme, die, gegeben zur rechten Zeit, am rechten Fleck, mit gerechtem Maß, zum rechten Zweck, in ihrer erzieherischen Wirkung unerreicht“ ist und weder durch mildernde Mahnungen noch durch drakonisch-strenge Ehrenstrafen im Einzelfall ersetzbar ist.“ — Anwendung: Ein junger Mann, der eine Bauschule fast hinter sich hatte, machte sich erbötig, einem Siedler für 4000 RM. ein Haus zu errichten, das mit 6000 RM. veranschlagt war. Sein Architektenhonorar betrug 300 RM. und sollte durch praktische Mitarbeit doppelt verdient werden. Einem Tages erhält der Siedler zwei unbezahlte Rechnungen, die dem Vorschläge noch schon bezahlt sein müßten. Bei einer Besprechung mit dem unternehmungsfreudigen „Architekten“ ergibt sich, daß das Bargeld bereits verbraucht ist und die Fertigstellung des Baues lediglich durch Bankkostenüberschreitung möglich wird. Der Siedler schloß sich dem Urteil des Frankfurter Arbeitsgerichtes sofort durch handgreifliche Ausübung an. Bedauerlich ist nur, daß solche Volksjustiz zwar den vom Arbeitsgericht zugestandenen erzieherischen Wert in einzelnen Fällen haben kann, daß aber damit die tiefe Konkurrenz, die heute dem Baugewerbe und den Architekten gemächt wird, nicht allein aus der Welt geschafft werden kann. Dazu wird es noch vieler Ohrfeigen bedürfen, göttlicher und arbeitsgerichtlicher.“

## Rechtswesen.

**Zur Frage der Rückzahlung von Baukostenzuschüssen.** Zwischen dem Kläzer und dem Beklagten war ein Mietvertrag abgeschlossen worden, durch den sich der Mieter verpflichtete, dem Beklagten vor seinem Einzuge in die Wohnung einen Baukostenzuschuß in Höhe von 1500 RM. zu zahlen. Dieser Zuschuß sollte in Monatsraten von 12,50 RM. von der Miete in Abzug gebracht werden, so daß also in 10 Jahren die Rückzahlung beendet sein sollte. Der Mietvertrag war zunächst für 1 1/2 Jahre abgeschlossen, und er sollte sich immer um ein Jahr verlängern, falls er nicht 3 Monate vorher gekündigt würde. Nun kündigte aber der Mieter zum ersten zulässigen Kündigungsstermin und verlangte von dem Vermieter den noch nicht zurückgezahlten Teil des Baukostenzuschusses mit etwa 1190 RM. zurück. — Der Beklagte verweigerte die Herauszahlung des Betrages, indem er behauptete, der Vertrag sei unter der stillschweigenden Voraussetzung eines Mietdauern von 10 Jahren geschlossen worden. Nur aus Gründen der Stempelparität sei der Vertrag schriftlich nicht in dieser Form fixiert worden. Das Kammergericht hat den Rückzahlungsanspruch des restlichen Teils des Baukostenzuschusses gutgeheißen. In dem Mietvertrage sei ausdrücklich bestimmt, daß sich die Vertragschließenden Rechtes aller dem Vertrage zuwiderlaufenden Einwendungen begeben. Es kann sonach keine Rede davon sein, daß der Vertrag auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen sei. Im übrigen würde die Wirksamkeit einer so wichtigen Abrede, wie es die Dauer des Mietvertrages ist, angesichts ihrer Formlosigkeit die Nichtigkeit des gesamten Mietvertrages zur Folge haben. In dem Mietvertrage ist ausdrücklich die Rede von der Kündigungsmöglichkeit vor Ablauf von 10 Jahren, und der beklagte Hauseigentümer mußte daher mit der Möglichkeit rechnen, daß der Mieter vor Ablauf von 10 Jahren von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen und die Weiterzahlung der Tilgungsraten verweigern würde. Wollte der Hauseigentümer sich auf etwas derartiges nicht einlassen, so hätte er in dem Mietvertrag bestimmte andere Vereinbarungen treffen müssen. (Kammerger., 10. 5. 32 ... 16. U. 749. 32). rd. Nachdr. verb.

## Schulwesen.

**Die Harzbauschule Ballenstedt** vermittelt in 3 Semestern die Meisterausbildung. Der Aufbau dieser in ihrem Gebiet einzigartigen Anstalt gliedert sich in Bau- und Handwerkerschule. Die Bauschule hat 3 Semester, diejenigen, die schon eine techn. Vorbildung haben, werden in eine höhere Klasse aufgenommen. In diesen 3 Semestern wird der gesamte Stoff einer fünfsemestrigen Schule dem Schüler dargeboten, der für die Praxis notwendig ist. Dem Schüler bietet sich weiter die Möglichkeit, nach den ersten Semestern auf eine 5semestrige Schule überzugehen. — Die Meisterklasse bildet die Studierenden auf die Meisterprüfung vor. Am Ende der Meisterklasse steht die Reifeprüfung, die von einem Reifeprüfungsausschuß abgenommen wird, unter Vorsitz des Vertreters des Anh. Staatsministeriums, Herrn Reichgenoss- und Baurat Dr. Ing. Ehrlich. Anschließend werden die Meisterprüfungen vor der hiesigen Meisterprüfungskommission der Anhalt. Handwerkskammer abgelegt. Im letzten Semester finden 20 Meisterprüfungen statt, das Ergebnis war sehr gut, sämtliche Herreu bestanden die Prüfungen. Außerdem werden zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besondere Bauschulabsolventen-Vierteljahrskurse abgehalten. In der Handwerkerschule finden Tages- und Abendkurse statt, in denen Handwerker der verschiedenen Berufe für die Meisterprüfung vorbereitet werden. Für Handwerksmeister sind Fortbildungskurse eingerichtet, die sie mit den modernen Bearbeitungsmethoden und Techniken vertraut machen. Die Schülerzahl an der Harzbauschule hat sich von Semester zu Semester gesteigert in der Erkenntnis, daß man hier bei einer guten Ausbildung noch Zeit und Geld spart. Das Wintersemester begann am 18. Oktober.

## Verordnungen.

**Baupolizeiverordnung über eine Sonderbauordnung für einzelne städtische Landgemeinden, Kurorte, Badeorte und Vororte.** Der Regierungspräsident zu Breslau hat am 5. September 1932 vorstehende Bauordnung erlassen, die im Stück 37 des Amtsblattes

der Preussischen Regierung zu Breslau vom 10. September 1932 zur Veröffentlichung gekommen ist. Preis des Einzelstückes, welches von der Amtsblattstelle zu beziehen ist, 0,30 RM.

**Baupolizeiverordnung (Baurodnung) für das platte Land der Provinz Niederschlesien.** Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien hat am 12. September 1932 vorstehende Bauordnung erlassen. Die Veröffentlichung erfolgte im Stück 39 des Amtsblattes der Preussischen Regierung zu Breslau vom 24. September 1932. Bei der Wichtigkeit dieser neuen Bauordnung und da eine ganze Anzahl Orte in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz von der Verordnung ausgenommen sind, ist es für jedes Baugeschäft in Niederschlesien notwendig, das betreffende Stück von der Amtsblattstelle der Regierung zu Breslau zum Preise von 0,30 RM. zu beziehen.

**Eine neue Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Pommern** ist vor kurzem in Kraft getreten. Die neue Baupolizeiverordnung, deren Herausgabe einem langgehegten Wunsche der interessierten Kreise entspricht, hält sich inhaltlich eng an die vom Preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt verfaßte Musterbauordnung; sie hat Geltung für den gesamten Bereich der Provinz Pommern, während bisher für die einzelnen Regierungsbezirke besondere Baupolizeiverordnungen vorhanden waren. Eine Neufassung der Baupolizeiverordnung hatte sich auch deshalb als notwendig erwiesen, weil in der Zwischenzeit viele Änderungen und Ergänzungen der bisher gültigen Bestimmungen erfolgt waren, die dem bauenden Publikum kaum bekannt geworden sind. Die neue Verordnung, deren paragrafenmäßige Einteilung derjenigen der Einheitsbauordnung entspricht, zeichnet sich durch große Uebersichtlichkeit aus. Auch sind gewisse Bestimmungen der alten Bauordnung, die unklar oder unvollständig waren — z. B. die Vorschriften über Brandmauern, deren Anwendung nur für einige Fälle klar dargestellt worden ist —, durch klare und erschöpfende Formulierung ersetzt worden. Weiterhin berücksichtigen die jetzt in Kraft tretenden Vorschriften die neuen Bauweisen, besonders im Hinblick auf die Verbilligung der Ausführung, und manche Erleichterungen gegenüber der alten Bauordnung erscheinen hier. Dazu gehören die Streichung der Vorschriften über die Brandmauerbestände über Dach, die Zulassung geringerer Brandmauerstärken bei Gruppenbauten, Treppenhäusern und Geschöbshöhen sowie neue Bestimmungen über die Putzarbeiten. Schließlich sei noch erwähnt, daß jetzt erstmalig die ästhetischen Gesichtspunkte bei der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen, wie sie schon längst in der Musterbauordnung für die Städte gültig sind, in der Baupolizeiverordnung für das platte Land Berücksichtigung gefunden haben. Die als Sonderbeilage der Regierungsamtsblätter gedruckte Verordnung kann von Interessenten durch die Amtsblattstellen der Regierung in Stettin, Köslin und Stralsund bezogen werden.

**Runderlasse.** Die Nummer 20 der „Volkswohlfahrt“ (Amtsblatt des Preussischen Ministeriums für Volkswohlfahrt) vom 15. Oktob. 1932 enthält u. a. folgende Runderlasse: RdErl. d. MIV, MiWK, u. V., FM. u. d. ORK v. 1. 10. 32 betr. Verzinsung und Tilgung der staatlichen Bausparfahnen und der staatlichen Beihilfen an Schul-lastenträger für Staatsbediensteten- und Lehrerwohnungen — II 3520/31. 5. WM. usw. —; RdErl. d. MIV, v. 29. 9. 1932, betr. Zuschüsse des Reichs für die Instandsetzung von Wohngebäuden, die Teilung von Wohnungen und den Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen — II 4400 b/17. 9. II. 7 — ferner die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung; RdErl. d. MIV, v. 1. 10. 1932, betr. Instandsetzung von Altwohnungen — II 4400/9. 9. — RdErl. d. MILD u. F., MIV, MiH u. G., MdL u. R. 3/34 v. 28. 9. 1932, betr. Zusammenarbeit der Wasserpolizei und der Baupolizei bei Genehmigungen von baulichen Anlagen — MiL. VII 26 558, MIV. II 2008, MiH u. G. Va 15 038, MdL II D 762/29, RV. So 901/32 —; RdErl. d. MIV, v. 30. 9. 1932, betr. Be- und Entlüftung von Baderäumen — II 2140/6. 9. — RdErl. d. MIV, MdL u. F. u. MiH u. G. v. 6. 9. 1932, betr. freiwilligen Arbeitsdienst — III 5609/10. S. WM. usw. —. Das Amtsblatt ist durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, zu beziehen.

# BÜCHERSCHAU

**Allgemeines Baugesetz für den Freistaat Sachsen** in der Fassung vom 20. Juli 1932 mit Begründung zum Gesetzentwurf und der Ausführungsverordnung vom 10. August 1932 erläutert nach der bisherigen Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts von Oberverwaltungsgerichtsrät Dr. Krüger, Dresden. Umfang 416 Seiten gr. 8<sup>o</sup> Gelb. 8,50 RM., Geb. 9,00 RM. Verlag von C. Heinrich, Dresden-N. Diese Neuausgabe des seit 21 Jahren im Buchhandel nicht neu erschienenen Gesetzes, welches durch die Neufassung vom 20. Juli 1932 grundlegende Veränderungen erfahren hat, wird von allen Baufachleuten aus laibhaftig begrüßt werden, besonders auch wegen ihrer reichhaltigen, eingehenden Erläuterungen nach den neuesten Eidscheidungen des Oberverwaltungsgerichts sowie wegen der vollständig wiedergegebenen Begründungen zum Gesetz, der umfangreichen wichtigen Ausführungsverordnung mit allen Tabellen zu statistischen Berechnungen und der Verordnung zum Schutz der Bauarbeiter vom 5. April 1930. Dabei ist hervorzuheben, daß die Gelegenheit der Gesetzesänderung dazu benutzt worden ist, die Bestimmungen auch sprachlich zu verbessern und zu vereinfachen und das Gesetz damit für jeden Baugewerbetreibenden leicht verständlich zu machen. Klar, leicht verständlich und flüssig zu lesen sind aber auch die Erläuterungen des Herausgebers, so daß man sich nicht in die zahlreichen Interpunktionsechtsentscheidungen vertiefen und als Fachmann dieses Buch nicht nur zur Belehrung, sondern beinahe als gute Unterhaltung lesen kann. Unter den bedeutsamen Neuerungen im Gesetz ist besonders der Abschnitt III zu nennen, der sich mit der Städtebaukunst befaßt und die neuesten Grundsätze und Erfahrungen auf diesem Gebiete berücksichtigt. Dabei sind namentlich auch die Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienenden Festhalten sowie die Erhaltung von Waldungen gesetzlich geregelt worden. Deswegen sind hier Bestimmungen über Flächenanteilungspläne für große Verkehrs- und Wirtschaftsgebiete aufgenommen worden. Eine sehr erfreuliche Neufassung hier, Gestaltung der Gebäude bringt § 90, der Anpassung an die Umgebung verlangt und die Möglichkeit gibt, durch Ortsgesetz für einzelne Straßen und Plätze einheitliche architektonische Anforderungen, z. B. Rahmumplanung zu bestimmen. Natur- und Heimatstutzfreunde werden sich über die Befreiung von Waldungen gesetzlich erwünschter Baumbestand ist bei Errichtung von Gebäuden und Einfriedigungen zu schonen. Die Baupolizeibehörde kann zugunsten solcher Bäume besondere Bedingungen stellen.“ Eine kleine Erleichterung und Verbilligung des Bauens bezweckt die Herabsetzung der lichten Geschöfshöhe auf 2,60 m. bei zweigeschossigen Gebäuden mit höchstens 4 Wohnungen auf 2,40 m. So könnte man die Reihe der Neuerungen sehr lange fortzählen, die in einem sehr empfehlenswerten, genanten Buche den doch Stärkeren hervorgehoben worden sind und zusammen mit den Begründungen und Erläuterungen diese Neuausgabe des Oberverwaltungsgerichtsrats Dr. Krüger zu einem für alle sächsischen Baufachleute fast unentbehrlichen Hilfsmittel machen. B.

**Musterbetrieb Deutscher Wirtschaft**, Band 28. Das Bauwesen. Hochzeit Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbau, vorm. Gebr. Heilmann von H. Weidmann, Essen. 1931. J. A. Arnd, Verlag der Uebersee-Post, Leipzig C. J., Salomonstraße 10. Preis 2,30 RM. — Unter den Musterbetrieben Deutscher Wirtschaft, deren Veröffentlichung sich der Verlag J. A. Arnd, Leipzig, in dankenswerter Weise im Interesse der Kenntnis der Leistungsfähigkeit insofern Industrie und unseres Handels zum Ziel gesetzt hat, nimmt der vorliegende 28. Band eine besondere Stelle ein. Er gibt uns in erster Linie Aufschluß über den beispiellosen Aufschwung, den das deutsche Baugewerbe in den letzten Jahrzehnten genommen hat, wirkt aber auch große Schlaglichter auf die gerade dieses Wirtschaftszweig heute bedrückende große Not. Nach einem einleitenden Ueberblick über die Eigenarten des Baugewerbes im Vergleich mit anderen Industrien als Saison- und Schlüsselgewerbe, das nicht auf Vorrat, sondern nur auf Bestellung arbeiten kann, werden die Aufgaben, die besondere Organisation, die Finanzierung und die Tätigkeit der deutschen Großbaufirmen in den letzten Jahren besprochen. Zum Unterschied vom Bauhandwerk, das auch heute noch in der Hauptsache den Charakter der Privatfirma trägt und nur in der lokalen Marke beherrscht, hat der bauindustrielle Großbetrieb meistens in der Form der Aktiengesellschaft ein unbegrenztes Tätigkeitsfeld im In- und Auslande. Dies hebt ihn über das Bauhandwerk, das neben ihm durchaus weiter bestehen kann, empor, bedingt aber auch eine besondere Organisation. Am Beispiel der Baufirma, die in der Bauindustrie die führende Rolle spielt oder aus der offenen Handelsgesellschaft in Fa. Gebr. Heilmann, Frankfurt a. M., hervorgegangenen Hochzeit Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Essen wird in den weiteren Abschnitten des Bandes die Gliederung einer solchen Gesellschaft und ihre Arbeitsweise von der Arbeitswerbung, der Planung und Kalkulation, der Einnahme und Ausführung des Auftrages bis zur Abrechnung und Nachkalkulation geschildert. Außerordentlich interessant sind auch die Angaben über die Unkosten einer solchen Großbaufirma, die

sich in die unmittelbaren Selbstkosten der Bauarbeiten, die allgemeinen Geschäftskosten und den Unternehmergewinn gliedern. Eine am Schluß des Bandes gebrachte kurze Beschreibung einiger der größten und interessantesten Bauausführungen der Hochzeit-AG. in den letzten Jahren des Pumpspeicherverkes Hordde a. d. Ruhr (Koeplienwerk), des Westfalenausbaus in Dortmund und der Hochbrücke über die Ammer bei Eselsbach sowie zahlreiche Abbildungen, Lagepläne, Grundrisse und Schnitte dieser und anderer Bauwerke ergänzen in vortrefflicher Weise die sehr wertvollen Ausführungen.

**Ratschläge für Eigenheim und Garten.** (Aus dem Oktoberheft 1932 „Das schöne Heim“). Es ist nicht mehr zeitgemäß, die Wohn- und Räume in eine Anzahl Einzelräume, wie Wohn-, Speise- und Herkennzimmer, Salon usw. aufzuteilen. Man beschränkt sich bei kleineren Verhältnissen auf einen ansehnlichen Wohnraum, in dem auch der EHlich Platz findet. Wo das Familienoberhaupt zu Hause arbeitet, ist selbstverständlich ein eigenes Arbeitszimmer erforderlich, oft ein weiteres kleines Zimmer, in dem ein Familienmitglied ungestört einen Brief schreiben oder einen Gast empfangen kann. Der Raumbefrei der Küche ist bei neuerzeitlicher Anordnung wesentlich geringer wie früher. Meistens wird die Küche zugleich einen Wohnraum ersetzen müssen. Aber der Raumspruch erstreckt sich auch auf das Wohnen im Freien. Hier wäre zu beachten, daß ein allzu großer Garten mühsam und kostspielig ist, außerdem breite Straßenseiten und entsprechend hohe Straßenerhaltungskosten bedingt. Ein angebautes Haus ist wegen der gemeinsamen Umfassungsmauer billiger, aber auch vorteilhafter zu bewirtschaften, insbesondere besser zu heizen. So gibt es hunderte einzelne Fragen, die bei der Einrichtung des Heims im vorstehenden Typen und Grundrissen vorgeführt. Weiterhin sehen wir Anlagen für die reizvolle Gartengestaltung. Für neue nutzbare Gärten werden Anregungen mit genauen Angaben über die Farbenkombination gegeben. Bei der inneren Einrichtung darf nicht übersehen werden, daß die kostspieligen Ausführungen häufig auch für einfachere Ansprüche abgewandelt werden können und in die Abwandlung die Beachtung einer kleinen, aber gering beschränkten Anzahl von Kleinforderungen für die Kleinwohnung unverwandelbare Möbel. Schließlich werden Wohnanlagen in vielen Beispielen mit Preisangaben und praktische Neuerungen für den Haushalt vorgeführt. Jedes Heft der anregungsvollen Zeitschrift enthält über 50 Bilder von Eigenheimen und Grundrissen, eingerichteten Räumen, schönen und praktischen Hausgeräten, von dekorativen Anordnungen jeder Art, kunstgewerblichen Gegenständen und Anregungen für die Gartengestaltung. Wie die Zeitschrift regelmäßig fest, nimmt teil an den Fortschritten der Wohnkultur und lernt, wie man Schönes auch mit einfachen Mitteln erreichen kann. — „Das schöne Heim“ Oktoberheft 1932, 1,45 RM. Verlag F. Bruckmann AG., München.

**Kommentar zur Gebührenordnung der Architekten**, aufgestellt vom AGO. in der Fassung vom 1. Februar 1932 von Rechtsanwalt Leo Levy-Ries in Düsseldorf unter Mitwirkung von Architekt BDA, Hans Hobrecht, Düsseldorf, Industrieverlag und Druckerei Akt-Ges., Düsseldorf, Preis geb. 4,30 RM. Es ist das erstmalig, daß ein Kommentar zur Gebührenordnung der Architekten verfaßt worden ist. Derselbe gibt eine eingehende Erläuterung der technischen und rechtlichen Bestimmungen der Gebührenordnung, die dem Fachmann wie dem Laien verständlich gemacht werden sollen. Die Vertragsbestimmungen sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung besprochen. Ein Teil des Buches ist dem Rechtsschutz der Architekten an seinen Entwürfen und Werken gewidmet. Die Erläuterungen sind in enger Verbindung mit der Praxis erfolgt. **Zusammenstellung von öffentlichen Forschungsarbeiten für den Wohnungsbau in Stadt und Land.** Umfang 52 Seiten im DIN-Format A 5. — Der Bauth-Verlag hat soeben eine Zusammenstellung von verschiedenen Forschungsarbeiten der Rig. für den Wohnungsbau in Stadt und Land herausgebracht. In diesem Verzeichnis sind die einzelnen Forschungsarbeiten aus den Gebieten der Bauplanung, der Baustoffe, Bauwesen, Installationen und Behälterbauarten und des Baubetriebes sachlich geordnet und unter Angabe von Stichworten aufgeführt. Außerdem sind kurze Angaben über den wesentlichen Inhalt der einzelnen Arbeiten sowie über die Verfasser und die Fundstelle aufgenommen worden. Der Hauptzusammenstellung ist ein Namen- und Druckschriftenverzeichnis angefügt. Das Verzeichnis ist kostenlos zu beziehen durch: Bauth-Verlag GmbH, Berlin S 41, Dresdener Straße 97.

## Was Bauhandwerker und Bauleiferanten jetzt wissen müssen . . .

Es vergeht kein Tag, an dem sich nicht zahlreiche Verbände und Organisationen im Reiche mit der Entwicklung des Wirtschaftsprogramms befassen. Solche Aktivität wäre erlichlich, wenn es sich nicht nur um die Kritik im jeden Preis, sondern um tatkräftige Mithilfe handelte. Es ist zu Zeiten den Regierungen das hat, was vorher wirklich den Bauhandwerkern und Bauleiferanten tat folgen zu lassen. Jetzt scheint es, als müsse dieser Rat alle deutschen Volksgenossen, insbesondere denen gegeben werden, die noch in der Lage sind, Arbeit zu schaffen und damit Brot zu geben. Es ist ein Jammer, immer wieder feststellen zu müssen, daß die Kritik sich gerade in den Kreisen am meisten auslebt, die allen Grund hätten, in sich zu gehen und zu bezeugen, daß sie sich nicht nur in der Wirtschaft, sondern auch in der Politik noch einen Trimmerhaufen gleich. Die Parole ist Auftrage heraus!

Die Schriftleitung.

bleiben wir gleich bei dem, was in der Einleitung gesagt wurde. Wir brauchen Arbeit, das weiß jedes Kind vor Arbeitslosigkeit in Hilfe und Fülle, und doch kann nicht gearbeitet werden, weil unverantwortliche Bürokraten uns daran hindern. Da sind zum Beispiel die Projekte der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften. Es mag vor Jahresfrist noch richtig gewesen sein, diesen Projekten gegenüber sich vorsichtig zu verhalten, und diese Vorsicht mag angebracht gewesen sein, nicht nur bei denen, die als Ausführer in Betracht kamen, sondern auch bei den Stadtverwaltungen, die als Garant und Bürgschaft ausgeschrieben waren. Jetzt aber, nachdem von reichswegen die Gesellschafts- und Liquiditätsverhältnisse der sämtlichen Baugesellschaften geprüft und die nicht lebensfähigen Unternehmen zwangsweise aufgelöst worden sind, haben die mancherlei Vorsichtsmaßnahmen keine Berechtigung mehr. Die heute noch existierenden gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften sind vertrauenswürdig, nicht nur vertrauenswürdig gegenüber den Bauhandwerkern und Bauleiferanten, sondern vor allen Dingen gegenüber den städtischen Körperschaften, die jetzt berufen sind, durch schnelle Beschlußfassung die erforderlichen Baumlittel flüssig zu machen. Es ist jetzt nicht gemacht werden darf, hat uns die Stadt Bitterfeld bewiesen. Hier wurde in geschlossener Sitzung der Stadtverordneten der Magistratsbeschluss über die Ablehnung der Bürgschaft für ein Staatsdarlehen von 95.000 RM, das dem Gemeinnützigen Wohnungsbauverein zu Bitterfeld zugesagt war, aufgehoben. Die Folge war sein, daß die Genossenschaft nicht weiterarbeiten kann, daß die Genossenschaftler für Geld verlieren und daß weiter die Hoffnungen, die die Bitterfelder Bauhandwerker und Bauleiferanten sich wegen der Aufträge der Genossenschaft machen durften, plötzlich zerstört worden sind. Wenn die Stadtverwaltungen die Mitwirkung am Wirtschaftsprogramm so aufzufassen, wie es die Stadt Bitterfeld getan hat, werden wir nicht vorwärts, sondern nur rückwärts gehen. Aber so kurzschichtig wie Bitterfeld sind im Reiche nicht nur noch zwei oder drei andere Städte, sondern es handelt sich um Dutzende von Stadtverwaltungen, die die Wirtschaftspolitik nicht als Gegenstand der Arbeit, sondern als Ochs der Welt betrachten. Man hat das Gefühl, daß der Reichskanzler von Papen über mancherlei Einzelheiten verfügt, die bei richtiger Ausnutzung auch bis in die untersten Regierungsstellen dringen müßten. Wenn man jetzt sehen muß, daß die Behörden und andere öffentliche Stellen sich an der Auftragserteilung noch nicht im geringsten beteiligen, so halten wir es für sehr angebracht, daß der Herr Reichskanzler den Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten einmal deutlich zum Bewußtsein bringt, was in der Gegenwart ihre besondere Aufgabe sein muß.

Wir wissen, daß die private Initiative in wirtschaftlichen Dingen der ausschlaggebende Faktor ist, aber wir wissen auch, daß das, was Landrat A. D. Gereke an die Spitze seines Arbeitsbeschaffungsprogramms gestellt hat, durchaus Beachtung verdient. Die private Initiative braucht einen Vorspann, und dieser Vorspann ist und bleibt der öffentliche Auftrag! Reichsbahn und Reichspost können es allen nicht schaffen, zumal diesen beiden großen Auftraggebern in der Berücksichtigung einzelner Industriezweige und Arbeitsberkategorien immerhin Grenzen gezogen sind. Volkswirtschaftliche Arbeit ist nur möglich, wenn gebaut wird zu allen Ecken und Enden! Für die Erteilung der Aufträge sind hier aber nicht nur Post und Bahn zuständig, sondern alle Stellen, die in Staat und Gemeinde mit öffentlichen Geldern (nämlich: mit Geldern aus der Allgemeinheit) arbeiten. Diejenigen Gemeinde, die in der Gegenwart die aus der Allgemeinheit kommende Gelder nicht auch zu Bauzwecken verwenden, hat den Zweck des Wirtschaftsprogramms der Reichsregierung nicht verstanden!

In einer von der Ortsgruppe Chemnitz des Verbandes Sächsischer Industrieller veranstalteten Versammlung hat der Vorsitzende des Verbandes einen Wahrheit Ausdruck gegeben, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten dürfen. Er sagte: Die Zeit des Kritierens ist vorbei. Angesichts der unerhörten Not muß man sich hinter die Regierung stellen, und jeder ist an seinem Platze, jeder in seiner Art und jeder nach seinen Fähigkeiten verpflichtet, alles das zu tun, was Positives bringen und den Resierungsplan zum Erfolg führen kann.

Nun leuchte man in die Volksschichten hinein und richte zu jeden einzelnen die Frage, was er denn nun bisher getan habe, um den Wirtschaftsprogramm zum Erfolge zu verhelfen. Wenn die Geiragot derartige Menschen sind, werden zumindest 95% von ihnen antworten müssen: Nichts! Das ist das fürchterlich Beschlüßende in unserem Volke, daß man sich wohl herunten fühlt, dem andern aber in seinen Versammlungen die Würde zu machen, daß man aber nicht daran denkt, selbst sich zu denen zu gehören, die im Versammlungskorridor erzielen. Der Schreiber dieser Zeilen hat in der letzten Woche gerade in dieser Hinsicht Wahrnehmungen gemacht, die bitter genug sind. Er war verpflichtet gewesen, mit Hausbesitzerorganisationen wegen der Erteilung von Aufträgen, geschlossenen (d. h. gemeinschaftlichen) und einzelnen Aufträgen, zu verhandeln.

Bei den Besprechungen spielte eine bauliche Neuheit eine Rolle, die durch Veröffentlichungen in den Fachblättern heute überall bekannt ist, in den baugewerblichen Fachkreisen natürlich am meisten. Die Herren von der Hausbesitzerorganisation, die mit Vollmacht versehen waren und auf Grund dieser Vollmacht berechtigt gewesen wären, gleich Aufträge für etwa 20 Häuser zu erteilen, waren nicht erschienen. Die betreffenden Aufträge zufrüden, und man konnte zuletzt annehmen, daß das Projekt nicht mehr sicher sein würde. Da kam er aber zum Schluß durch die Finanzierungsfrage ein Mißton in die Verhandlungen. Es stellte sich heraus, daß die Vertreter des Hausbesitzes wohl die Aufträge erteilen, aber keinerlei Garantie wegen der Bezahlung nach Ausführung der Aufträge übernehmen wollten. Vorhandlungen wurden als instandbei gabel abgelehnt, und schokvolle Zahlungen wurden in Aussicht genommen. Die Finanzen der Bauhandwerker auch nicht in Aussicht gestellt. Man marte also den Auftragnehmern von vornherein zu, daß sie ihr gutes Geld in die Sache stecken und mit der Bezahlung der Aufträge bis zu dem Zeitpunkt warten, auf dem die letzte Nagel in die Diele geschlagen sein würde. Und nun kommt das Bemerkenswerteste: Als der Vertreter der Auftragnehmer jetzt eine Garantie für die Zahlungseinstellung unmittelbar nach Erledigung des Auftrages forderte, wurde ihm auch diese Garantieleistung verweigert mit dem sonderbaren Hinweis, daß man so etwas heute nicht mehr mache.

Die ganze Sache hat sich, weil die Hausbesitzervertreter einen zu eigenartigen Standpunkt einnahmen, verzögert. Wann der betreffende Auftrag einmal sprechrei sein wird, steht im Augenblick dahin. Wie aber hier verfahren wurde, so wird in hunderten von Fällen gehandelt, wenn auch das Unverantwortliche des Handelns klar auf der Hand liegt. Man fascht mit Kosten, die sich nicht in der Wirtschaft ausbezahlen, sondern dann lediglich in unerhörter Wirtschaftsknebelung! In dem bezeichneten Falle hatte der Vertreter der Anbieter unter allen Umständen damit gerechnet, daß die Hausbesitzer wenigstens den Reichsschub für Instandsetzungsarbeiten und die Steuerzuschüsse aus der Grund- und Gewerbesteuer zur Verfügung stellen würden. Damit wäre eine leidliche Finanzierung möglich gewesen und das ganze Projekt hätte nicht ins Wasser zu fallen brauchen.

Wenn es uns erst gelungen sein würde, die Egoisten auszurotten, dann werden wir auch wieder vorwärts kommen. Und nun möge uns eine Wahrheit gestattet sein, die auch an dieser Stelle einmal ausgesprochen werden muß: Auch in den Kreisen der Bauhandwerker und Bauleiferanten gibt es noch Egoisten, die nicht daran denken, irgend etwas im Interesse der Allgemeinheit zu unternehmen. Wir wissen, daß die Anzeiger des Baugewerbes und der Bauleiferanten die Anzahl an Unternehmerstunde nicht auf Kosten gebietet sind, und daß sie sich nicht nur bei sich, sondern auch an den Fellen sich gebunden fühlen müssen. Aber wir wissen auch, und das gilt es zu unterstreichen, daß im Lager des Baugewerbes dennoch manche Finanzierungsnotwendigkeit vorliegt, die in ihrem letzten Ausmaße hunderte von Arbeitnehmern über den furchtbaren Winter 1932 hinwegbringen könnte, dessen Anfang wir mit banger Sorge auszuweichen, der Egoismus nicht in allen Kreisen zerschlagen werden. Einer gibt uns diese Forderung zu verstehen, daß man sich nicht nur auf unsere Leser erkennen werden, aus welchen Motiven heraus dieser Artikel geschrieben ist. Wir wollen nicht kritisieren, nicht aussetzen aber wir wollen auch in unserem Baugewerbe, an dem wir alle mit Leib und Seele hängen, daß der Gemeinschaftsgeist sich durchsetze und daß wir gerade jetzt alle auch den letzten Pfennig beisteuern, um dem Wirtschaftsprogramm zum Siege zu verhelfen. —

## Ist die Reichsbahn wirtschaftsfeindlich? Protest des Tiefbaugewerbes!

„Die öffentliche Hand, das Reich, die Länder und die Gemeinden sowie die Reichsbahn und die Reichspost sollen durch Erteilung von Aufträgen tatkräftig an der Wirtschaftsbelebung mitwirken. Diese Auftragserteilung soll sich insbesondere auch auf die mittleren und kleineren Betriebe erstrecken, denn das ist Mittelstandspolitik der Tat. Öffentliche Auftragserteilung wird insbesondere dort in Frage kommen, wo die Wirtschaftsnot Ausmaße angenommen hat, die über den allgemeinen Durchschnitt hinausgehen.“

von Papen in seiner Paderborner Rede vom 16. 10. 1932. Die Reichsbahnverwaltung hat sich in ihrer Pressemitteilung vom 21. 9. 1932 dem Sinne nach dieser Erklärung des Reichskanzlers angeschlossen, wenn sie sagte: „um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst viele Arbeitsbeschäftigung zu schaffen und auszuweiten, die Klagen der Handwerker zu beheben, werden in nächster zweiter Umfange über das ganze Reichsbahngelände Wiederherstellungs- und Verbesserungsarbeiten an Gebäuden und sonstigen Reichsbahnanlagen vorgenommen werden. Ferner werden in Vorrat liegendes Schienen- und Schwellenmaterial mit Beschleunigung eingebaut werden“. Finanziert sollen die Arbeiten werden; aus Mitteln, die der Reichsbahn aus den Entscheidungen für die Beförderungssteuer zufließen. Die Vornahme dieser ist durch Steuerersparnisse in Aussicht genommen. Geplant sind im Oberbau der Bahnen von 1500 km Gleis zu 4000 Weichen.

Was ist nun geschieden? Obwohl schon im Anfang dieses Jahres der Reichsverband der deutschen Industrie im Interesse des bedrohten Tiefbaugewerbes interveniert und gebeten hatte, daß die Arbeiten, die damals zum größten Teil aus der steuerfreien Reichsbahnhandelei finanziert wurden, nicht in eigener Regie der Reichsbahn, sondern durch Privatunternehmer ausgeführt werden, war die Beteiligung der Baufirmen an den Oberbauarbeiten jedoch nur im geringsten Maße erfolgt. Nunmehr, nach dem die Arbeiten mit Hilfe der Steuerersparnisse erfolgen sollen, sind die Oberbauarbeiten durch Verfügung der Hauptverwaltung gänzlich ausgeschaltet worden.

Die Reichsbahn nimmt zu den neuen Vorwürfen, die vom Tiefbaugewerbe wegen der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms erhoben werden sind in der Weise Stellung, daß sie darauf hinweist, daß

die Reichsbahn vor der Lage stand, 30.000 Mann zu entlassen. Durch den Entschluß, wichtige Oberbauarbeiten durchzuführen, dürfte das zu einem erheblichen Teil vermieden werden können. Allerdings sind zugunsten stärkerer Beschäftigung des Eisenbahnpersonals das Tiefbau- und Eisenbahngewerbe nicht in dem Umfang früherer Jahre herangezogen worden. Im nächsten Jahre soll das Tiefbau- und Eisenbahngewerbe wieder stärker beteiligt werden. Hinsichtlich der Reichsbahnverwaltung wird das Tiefbau- und Eisenbahngewerbe bei Beton- und sonstigen Neubauten weitgehend herangezogen worden ist, weshalb die Vorwürfe wegen zu geringer Berücksichtigung des Tiefbau- und Eisenbahngewerbes nach Ansicht der Reichsbahn heiligste. Hierfür erwirbt das Tiefbau- und Eisenbahngewerbe, daß die Erklärung der Reichsbahn zunächst einmal im vollen Umfang bestätigt, daß zugunsten der Regierung bei der Vergabe von Oberbauarbeiten an Unternehmer zurückgestellt worden ist. Wenn die Reichsbahn ferner auf die angeblich notwendig werdende Entlassung von 30.000 Reichsbahnarbeitern hinzuwirken sollte, so ist es entgegen- zusetzen, daß alle überzähligen Arbeiter schon am 30. 9. 1932 entlassen wären und daß durch Verzug vom 3. Oktober 1932 bis 10. Oktober 1932 ca. 24.000 Arbeiter wieder eingestellt wurden. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß der gleiche arbeitsmarktpolitische Effekt durch die Vergabe von Oberbauarbeiten an Unternehmer einzutreten wäre, denn diese hätten gern die Verpflichtung übernommen, die entlassenen Eisenbahn- arbeiter, die nämlich früher zum großen Teil Unternehmerarbeiter waren, wieder bevorzugt einzustellen. Dies ist vom Tiefbau- und Eisenbahngewerbe ernstlich angeboten worden. Das es trotz entgegenetzender Presseerklä- rungen der Reichsbahn auch möglich ist, was daraus hervorgeht, daß in den letzten Tagen bei der Ausschreibung der aus Ostböhmen imman- zierten Nebenbahn Gr. Strehlitz-Kandrin dies dem Unternehmer aus- drücklich aufgelegt worden ist.

Der Hauvers der Reichsbahn auf die im Rahmen des Arbeitsbeschaf- fungsprogramms vorgesehenen Tiefbauarbeiten ist für die Öffentlichkeit durchaus irreführend, weil es sich bei den Beschwerden lediglich um die aus Steuergesichtspunkten finanzierten Oberbau- und Eisenbahnarbeiten und nicht um die Arbeiten handelt, die in diesem Zusammenhang über- strittig gewesen sind und die der Bauindustrie, dem Brückenbau und Eisenbahnbaufirmen und dem Handwerk zustehen.

Diese Regierarbeiter wurden von der Reichsbahn am 30. 9. 32 nicht deshalb entlassen, weil es an Arbeitsgelegenheit im Oberbau fehlte, sondern weil die unproduktive Beschäftigung der überzähligen Arbeiter im Oktober 1932 und die Folgen der unwirtschaftlichen Restarbeiten die zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht hatten.

Es ist ferner nicht zutreffend, wenn die Reichsbahn behauptet, mit ihren Stammarbeitern allein bei der Durchführung der jetzt in Angriff ge- nommenen Arbeiten auskommen zu können. Die mit Stammarbeitern besetzten Bahnhofsstellen sind teilweise so schwach, daß sie ohne Nennstellung von Zeitarbeitern überhaupt nicht rationell arbeiten können, da nicht einmal aus ihnen die Ablösungen für den Betriebsdienst gestellt werden können.

Wenn die Reichsbahnverwaltung mittelst, daß die Vergebung der Oberbauarbeiten an Unternehmer eine rechtzeitige Inangriffnahme der Arbeiten in Frage gestellt hätte, so müssen wir darauf hinweisen, daß die Notverordnung vom 4. 9. 1932, die den Verzicht des Reichs auf die Be- förderungsteuer und die Umwandlung in Steuergutscheinen zugunsten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bringt, Veranlassung gegeben hat, daß seit diesem Tage fast täglich Verhandlungen zwischen der Reichs- bahnhauptverwaltung, den einzelnen Reichsbahndirektionen und den örtlichen Dienststellen und den Unternehmen stattgefunden haben. Die Regierungen haben diese Verhandlungen bis zum 10. 10. 1932 bezogen. Ebenso sogar noch früher hätten auch die Unternehmen diese Arbeiten be- ginnen können, denn sie warteten seit Wochen auf diese Arbeiten. Die Unternehmer hatten Gerät, Meister und Stammarbeiter auf Abruf stehen, da sie durch die Mitteilungen der für sie maßgebenden Reichsbahndienst- stellen und die ursprünglich (vor den Verhandlungen mit den Gewerk- schaften) beabsichtigte Beschlagnahme der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer eingerichtet waren.

Es ist also durchaus unrichtig, wenn die Reichsbahnverwaltung nunmehr behauptet, daß durch die Vergabe der Arbeiten an Unternehmer die Inangriffnahme der Arbeiten stark verzögert worden wäre. Eine genaue Untersuchung der Vorgänge der Inangriffnahme vorgenom- menen Ausschreibungen war zugunsten der, die unterschriebenen Bau- verträge hätten nun noch abesandt zu werden brauchen. Einle- ge- re Arbeiten waren sogar schon von Unternehmern begonnen und mußten, wie uns berichtet wurde, vertragswidrig abgebrochen werden. Außerdem be- ziehen Notizen Normalmaßnahmen und zu solchen Normalmaßnahmen gehört auch, daß Vergabungen mit größerer Beschleunigung als üblich vorge- nommen werden. Die Blänkte und sonstigen Ausschreibungsunterlagen waren in allen Dienststellen bereit und hätten sofort den Unternehmern zum Zwecke der Preisgabe ausgehändigt werden können. Die Inangriff- nahme der Arbeiten durch Unternehmer hätte, wenn man das Datum der Notverordnung vom 4. 9. 32 und die sofort geführten Verhandlungen be- rücksichtigt, spätestens am 20. 9. 1932 vorgenommen werden können.

Wiederholt ist darauf hinzuweisen, daß es ferner nicht richtig ist, wenn die Reichsbahnverwaltung angibt, daß durch die Vergabe von Arbeiten an Unternehmer der von der Reichsregierung beabsichtigte Zweck, sofort eine größere Anzahl von Arbeitern einzustellen, nur inwoll- kommen erreicht worden wäre. Die Unternehmer hätten mindestens die- selbe Anzahl von Leuten eingestellt, da die Reichsbahn in ihren Be- dienungsstellen arbeitskraftsparende Großgeräte (z. B. Gleisvertikörgeräte, Stöpl- maschinen, Betondeckungs- und Bettungszeugen) in erheblichem Umfang beschafft und somit mit verhältnismäßig weniger Leuten bei diesen Arbeiten als der Unternehmer auskommt.

Wenn nun die Reichsbahnverwaltung die Tiefbau- und Eisenbahngewerbe wol- len darauf hinweist, daß sie in Frühjahr den Reichsbahndirektionen ein „freistellen“ sollte, so ist das eine unverbürgliche Erklärung, von der jeder

weiß, der die Verhältnisse einigermaßen kennt, was damit gemeint ist. Mit dieser unverbürglichen Aussicht auf das Jahr 1933 kann sich das deutsche Tiefbau- und Eisenbahngewerbe nicht abfinden. Es ist der Meinung, daß die Regierung der Reichsbahn den Absichten der Reichsregierung durch die Privatwirtschaft die deutsche Volkswirtschaft wieder aufzubauen, widerspricht. Die Reichsbahn scheint uns den Willen der betont privat- wirtschaftlich eingestellten Reichsregierung zu sabotieren, indem sie dem Drängen der Eisenbahngewerkschaften nachgeht, die ihre Positionen nicht verlieren wollen, selbst wenn unwirtschaftliche und unproduktive Folgen für die Reichsbahn eintreten.

## Drei für das Baugeverbe wichtige Anträge im Preußischen Landtag.

Die NSDAP hat im Preußischen Landtag folgende Anträge gestellt:

**I. Neuordnung der Preußischen Hochbauverwaltung.**  
 „Die Baukunst ist der Ausdruck der Kultur eines Volkes. Ihre freie Entwicklung im Sinne der deutschen Kunst muß mit allen Mitteln gefördert werden. Dies geschieht am besten, wenn geeignete und verantwortungsbewußte Führerpersönlichkeiten aus der Architektenschaft mit den größeren staatlichen Bauaufgaben betraut werden. Diese Persönlichkeiten müssen im Wege des Architektenwettbewerbs gefunden werden. Eine so durchgeführtete Auslese der Besten gewährleistet eine auch für die Zukunft wirksame künstlerische Haltung der öffentlichen Bauten, sie dient aber auch dem Prinzip der sparsamsten Verwendung öffentlicher Mittel für diese Bauten.“

Wir beantragen daher, der Landtag wolle beschließen: Das Staats- ministerium wird ersucht, eine Neuordnung der Preußischen Hochbauver- waltung durchzuführen, mit dem Ziele, in Zukunft alle größeren staatlichen Bauaufgaben einschließlich derjenigen, an denen der Staat als Patronats- herbe oder durch geldliche Zuwendungen beteiligt ist, im Wege des freien Wettbewerbs unter der freien Architektenschaft auszuschreiben.“

## II. Nebenarbeit der Beamten.

Die bisher erlassenen Verbote über die Nebenarbeit der Beamten und Angestellten reichen nicht aus. Immer wieder werden berachtete Klassen darüber vorgezogen, daß staatliche Beamte und Angestellte den Ange- boten der Privatwirtschaft die besten Reste der Arbeitsmöglichkeiten nehmen und als Doppelverdiener auftreten. Bei der freilassen Lage der freien Berufe ist diese Nebenarbeit besonders schädlich, die Klagen betreffen vor allem auch Bauebeamte und Angestellte, die sich durch Übernahme von Sachverständigenämtern, als Gutachter und Schätzer, ins- besondere auch als Planverfertiger und Bauleiter für Private in das Auf- gebiet der Architekten eindringen.

Wir beantragen daher: Der Landtag wolle beschließen:  
 Das Staatsministerium wird ersucht:

1. Alle Beamten und Angestellten jede Nebenarbeit, gleichgültig ob sie entgeltlich oder unentgeltlich, einmalig oder auf längere Zeit geleistet wird, grundsätzlich zu untersagen. Ausnahmen sollen nur im engsten Staatsinteresse zugelassen werden. Ueber sie soll der verant- wortliche Vorgesetzte persönlich und in eigener Verantwortung entscheiden.

2. Im Aufsichtswege auf die Selbstverwaltungskörperschaften, insbe- sondere auf die Städte einzuwirken, daß die gleichen Grundsätze auch dort zur Durchführung kommen.

## III. Preußische Wohnungsfürsorgegesellschaften.

Die durch Ausführungsanweisung vom 17. Mai 1918 zum Preußischen Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 Art. 6 gefassten Preußischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaften sollten nach der ausdrücklichen Erklä- rung der Ausführungsanweisung jede Beeinträchtigung der Tätigkeit anderer Unternehmungen privater wie gemeinnütziger Art auf dem Ge- biete der Befriedigung des Kleinwohnungsbedürfnisses unbedingt ver- meiden. Sie sollten nur vorbildlich und ergänzend insoweit einzutreten haben, als die private Bautätigkeit diesem Bedürfnis nicht in angemessener Weise gerecht wird.

Die Preußischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaften haben ihre Tätig- keit in dem vergangenen Jahrzehnt weit über diesen Rahmen hinaus ausgedehnt, sie sind Konkurrenz der privaten Bautätigkeit geworden und haben in stärkstem Maße sowohl das freie Bau- und Gewerbe, wie auch die freie Architektenschaft immer wieder ausgeschaltet.

Durch Bauhoffbildung, Beteiligung an marxistischen Gesellschaften, Gründung von mehrschichtigen Tochter-Gesellschaften, durch mangel- hafte Finanzierung der Vergütung der besten Arbeiter, folgte der von ihnen vorgeschlagenen Provisionen haben sie generell vorbildlich gewirkt, sondern immer wieder zu Bestandteilen an Leib gegeben.

Nachdem nunmehr die Mittel aus der Hauszinssteuer nur noch in ge- ringem Umfang für den Kleinwohnungsbau bereitgestellt werden, ist das Tätigkeitsgebiet der Wohnungsfürsorge-Gesellschaften an sich erledigt. Die private Bauwirtschaft ist auch in der Lage, die von den Wohnungs- fürsorge-Gesellschaften erfüllten Aufgaben ohne Schwierigkeiten zu über- nehmen. Die staatliche Kleinwohnungs- und Anleihe, deren Not- wendigkeit nicht bestritten wird, kann in Zukunft ohne weiteres durch die vorhandenen staatlichen Behörden erledigt werden.

Wir beantragen daher: Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium wird ersucht, die Preußischen Wohnungsfür- sorge-Gesellschaften zum 1. April 1933 aufzulösen.

## Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Gemeinden.

Die Verhandlungen über das neue Arbeitsbeschaffungsprogramm für die Gemeinden sind im wesentlichen von der Reichsregierung jetzt ab- geschlossen worden. Die Gemeinden sollen nach dem Ergebnis der Ver- handlungen ermächtigt werden, zusätzliche Arbeiten nach den Grund- sätzen der Fürsorgearbeiten zu vergeben. Die Finanzierung denkt man